

44/ 02.060 n Asylgesetz. Teilrevision (SPK)

Rückweisung Hess Bernhard

vom 26. April 2004

Das teilrevidierte Asylgesetz ist an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates zurückzuweisen mit dem Auftrag:

- rechtliche Grundlagen für die Führung von Bundes-Rückführungszentren zu schaffen;
- Asylbewerber während der erwerbslosen Zeitspanne für gemeinnützige Arbeit zu Gunsten der Allgemeinheit anzuhalten;
- Die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten einzustellen, die sich bei den Rückführungen nicht kooperativ verhalten.

Anträge Hess Bernhard

vom 26. April 2004

Art. 22 Verfahren am Flughafen

5 Die asylsuchende Person kann am Flughafen oder ausnahmsweise an einem anderen geeigneten Ort **unbefrist** festgehalten.

Begründung:

Nach einer rechtskräftigen Wegweisungsentscheidung kann die weitere Festhaltung in einem Ausschaffungsgefängnis erfolgen.

Art. 23 Vorsorgliche Wegweisung am Flughafen

4 ... Wird die asylsuchende Person weggewiesen, so kann sie nicht länger als bis zur nächsten regulären Flugverbindung in den Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat, längstens aber **14 Tage** am Flughafen festgehalten werden.

Begründung:

Bei Ausfällen von regulären Flugverbindungen reicht die vorgeschlagene Rückführungsfrist von sieben Tagen möglicherweise nicht.

Art. 32 Nichteintretensgründe

2

a. ... diese Bestimmung findet **in der Regel** keine Anwendung, wenn Asylsuchende glaubhaft machen können, dass...

Begründung

Der Missbrauch über die Täuschung der Identität der Asylbewerber ist oft gross, deshalb: in der Regel.

Art. 32 Nichteintretensgründe

e. in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind. (**Rest streichen**)

Begründung:

Dass zwischenzeitlich neue Ereignisse eintreten, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft neu zu definieren, sind äusserst gering und öffnen dem Asylrechtsmissbrauch Tür und Tor.

Art. 35a (neu) Abschreibung und Nichteintreten nach Wiederaufnahme des Verfahrens

2 Auf das Asylgesuch nach Absatz 1 wird nicht eingetreten, ausser es bestehen Hinweise, die geeignet sind die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. **(Rest streichen)**

Begründung:

Die Definition der Gewährung vorübergehenden Schutzes ist schwammig und fördert den Asylgesetzmissbrauch.

Art. 37 Nichteintretensentscheide

1 Nichteintretensentscheide ... **7 Arbeitstage**

2 Entscheide nach den Artikeln 38 – 40 ... **14 Arbeitstagen**

3 ... weitere Abklärungen **60 Tagen**

Begründung:

Eine Reduktion der Fristen für Nichteintretensentscheide ist zumutbar.

Art. 42 a Bundes-Rückführungszentren

1 Ausländerinnen und Ausländer, deren Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist und die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind oder sich nicht an behördliche Anordnungen halten, werden bis zum möglichen Vollzug in ein zentral geführtes, geschlossenes Bundes-Rückführungszentrum eingewiesen.

2 Die Rückführungszentren werden durch den Bund geführt.

Begründung:

Der Bund soll für Asylbewerber, deren Ausweisung nicht möglich, welche straffällig werden, Mitwirkungspflichten verletzen oder welche sich gegenüber behördlichen Weisungen renitent verhalten, geschlossene Rückführungszentren einrichten.

Art. 43 Bewilligung zur Erwerbstätigkeit

1 Während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben. **Während dieser Zeitspanne werden Asylbewerber angehalten, ohne Lohnzahlungen gemeinnützige Arbeit für die Allgemeinheit zu leisten.** (Rest geltendes Recht)

Begründung:

Breite Bevölkerungskreise können es nicht verstehen, dass Asylbewerber nicht verstärkt für gemeinnützige Arbeiten eingespannt werden.

Art. 44 Wegweisung und vorläufige Aufnahme

1 Lehnt der Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es (*in der Regel = streichen*) die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. (Rest des Abschnittes streichen.)

Art. 44, 2 bis 5, des geltenden Rechts streichen

Begründung:

Es muss einzig klar umrissen werden, dass das Bundesamt die Wegweisung und den Vollzug anordnet.

Art. 60 Regelung der Anwesenheit

b erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland, **insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer**, verstossen haben oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet **oder einer politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört**.

Begründung:

Der Bund muss zwingend Massnahmen ergreifen, um frühzeitig Gefährdung durch Terrorismus, radikal-fundamentalistischem Islamismus, verbotenen Nachrichtendienst sowie gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 77 Rückkehr

4 Er streicht die Entwicklungshilfe an diejenigen Staaten, die sich bei der Rückkehr ihrer Bürgerinnen und Bürger, die in der Schweiz erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, nicht kooperativ verhalten.

Begründung:

Die vorgesehene Kann-Formulierung der Kommissionsmehrheit ist zu schwammig und zu unpräzise.

Art. 84 Kinderzulagen

(neu) 2. Die Auszahlungshöhe der Kinderzulage für Kinder im Ausland wird der Kaufkraft des entsprechenden Empfänger-Landes angepasst.

Begründung:

Schon der Umstand der Auszahlung von Kinderzulagen für im Ausland lebende Kinder von Asylsuchenden / Flüchtlingen ist stossend. Mit der Kaufkraftanpassung an das entsprechende Empfänger-Land können einige Steuerfranken eingespart werden.

Art. 86 a (neu)

2 Die Sonderabgabe darf nicht mehr als **15 Prozent** des Erwerbseinkommens der betreffenden Person betragen. (Rest Vorschlag Bundesrat wie bisher.)

Begründung:

Die durchschnittliche Steuer- und Abgabelast für Kleinverdienerfamilien beträgt deutlich mehr als 15 Prozent des Erwerbseinkommens. Deshalb ist Asylsuchenden auch ungefähr diese Sonderabgabe zuzumuten.

Art. 91 Weitere Beiträge

1 Der Bund **ordnet** die Durchführung von **unentgeltlichen** gemeinnützigen Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen **an**.

2 (streichen)

3 (streichen)

Begründung:

Es ist stossend, dass Asylsuchende nicht zwingend für gemeinnützige Arbeit angehalten werden können.

Art. 208 Beschwerdefristen

1 Beschwerde innerhalb von **14 Tagen**
Zwischenverfügungen innerhalb von **7 Tagen**

Begründung

Die Fristen ist in diesem Gesetz wahrlich uneinheitlich. Manchmal wird von Tagen, dann wieder von Arbeitstagen gesprochen. Bitte überarbeiten!

Änderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über den Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Art. 13b (Geltendes Recht)

2 Die Haft darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Wegweisung oder Ausweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann die Haft mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde **jeweils alle drei Monate verlängert werden**.

Begründung:

Die Höchstdauer von 9 Monaten ist abzuschaffen. Wer insbesondere die Sicherheit und Ordnung unseres Landes gefährdet, soll auch längere Zeit weggesperrt werden können.

Art 13c (Geltendes Recht)

... Die Anordnung einer Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gegenüber Kinder und Jugendlichen, die das **14 Altersjahr** noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen.

Begründung:

Gerade aus Schwarzafrika haben wir es mit einem neuen Phänomen zu tun: Auf dem Drogenmarkt werden immer mehr jugendliche Drogenhändler aufgegriffen. Kein strafrechtliches Vorgehen gegen solche Delinquenten bedeutet die Kapitulation des Rechtsstaates vor Kriminellen.

Art. 14 a (Vorschlag Bundesrat)

6b erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland, **insbesondere durch politische Agitation und/oder religiösem Eifer**, verstossen haben oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet **oder einer politisch/religiösen Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Ausrichtung angehört**, oder

Begründung:

Der Bund muss zwingend Massnahmen ergreifen, um frühzeitig Gefährdung durch Terrorismus, radikal-fundamentalistischem Islamismus, verbotenen Nachrichtendienst sowie gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 14 c

3bis Ehegatten und ledige Kinder unter **14 Jahren...**

Begründung:

Jugendliche im Alter von 16, 17 und 18 Jahren können sich in unser soziales Gefüge fast nicht mehr eingliedern. Der Familiennachzug ist deshalb auf 14 Jahre zu senken.

Bern, 26. April 2004

sig. Bernhard Hess